

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetz
geändert und das Parkgebührengesetz für die Stadt Salzburg aufgehoben wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetz, LGBl Nr 48/1991, zuletzt geändert durch das
Gesetz LGBl Nr 117/2001, wird geändert wie folgt:

1. Im Gesetzestitel wird das Wort „Parken“ durch das Wort „Abstellen“ ersetzt und lautet der
Kurztitel: „Salzburger Parkgebührengesetz“.

2. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „mit Ausnahme“ durch das Wort „einschließlich“ ersetzt und
nach dem Wort „Gemeindevertretung“ die Wortfolge „bzw des Gemeinderates der Stadt Salz-
burg“ eingefügt.

2.2. In den Abs 1, 2 Z 2 und Abs 4 wird das Wort „Parken“ durch das Wort „Abstellen“ ersetzt.

2.3. Im Abs 2 wird in der Z 5 am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:
„dies gilt nicht für eine Verordnung der Stadt Salzburg.“

2.4. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Die Verordnung kann vorsehen, dass die Parkgebühr nur bei einer bestimmten Mindest-
dauer des Abstellens eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges zu entrichten ist. Die Zeiten, in wel-
chen die Abgabepflicht besteht, können vom Zeitraum der Geltung der Kurzparkzone sowohl
uhrzeitlich wie auch tagemäßig abweichen.“

2.5. Abs 3 lautet:

„(3) Außerhalb von Kurzparkzonen darf die Parkgebühr nicht höher als mit 0,70 € für jede halbe Stunde, der Einhebungszuschlag nicht höher als mit 36 € und der Erhöhungsbetrag nicht höher als mit 22 € festgelegt werden.“

2.6. Im Abs 4a lautet der letzte Satz: „Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge außerhalb von Kurzparkzonen darf die Höhe des Bauschbetrages die für 100 Stunden zu entrichtende Parkgebühr nicht übersteigen.“

2.7. Im Abs 5 wird im zweiten Satz nach dem Wort „Aufschrift“ die Wortfolge „Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge nur gegen Gebühr‘ oder, soweit dies gemäß Abs 2a vorgesehen ist,“ eingefügt.

2.8. Abs 6 entfällt.

3. § 2 lautet:

„Ausnahmen von der Abgabepflicht

§ 2

„(1) Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, wenn sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

(2) In der Verordnung über die Abgabenausschreibung kann für Personen, denen eine Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs 2, 4 oder 4a StVO 1960 erteilt worden ist, vorgesehen werden, dass

a) keine Parkgebühr zu entrichten ist oder

b) eine Parkgebühr in Form von Bauschbeträgen je Kalendermonat (§ 1 Abs 4a) zu entrichten ist.

Für das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb von Kurzparkzonen können in der Verordnung unter sinngemäßer Anwendung des § 45 Abs 2 und 4 StVO 1960 allgemeine oder im Einzelfall durch Bescheid des Bürgermeisters zu bewilligende Ausnahmen von der Abgabepflicht vorgesehen werden. Wird diese Abgabebefreiung nicht vorgesehen, ist für den genannten Personenkreis die Möglichkeit der Abgabentrachtung in Form von Bauschbeträgen je Kalendermonat (§ 1 Abs 4a) vorzusehen.“

4. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 zweiter Satz wird das Wort „Parkens“ durch das Wort „Abstellens“ ersetzt.

4.2. Im Abs 2 wird jeweils das Wort „Parkdauer“ durch das Wort „Abstelldauer“ ersetzt.

4.3. Im Abs 4 werden das Wort „Parkdauer“ durch das Wort „Abstelldauer“ und das Wort „Parken“ durch das Wort „Abstellen“ jeweils in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt und wird angefügt: „In der Stadt Salzburg unterbleibt eine nachträgliche Gebühreneinhebung, wenn wegen der nicht vorschriftsgemäßen Entrichtung der Parkgebühr ein Strafverfahren anhängig oder eine Bestrafung erfolgt ist.“

4.4. Im Abs 5 wird der erste Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Die Abgabenbehörde sowie die Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 12 zuständig ist, können Auskunft darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskunft hat der Zulassungsbesitzer oder im Fall von Probe- oder Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung dafür zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, so haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, die dann die Auskunftspflicht trifft. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint.“

5. § 9 Abs 4 lautet:

„(4) Die Sperre gemäß Abs 3 ist unverzüglich aufzuheben, wenn

1. bei Verwaltungsübertretungen außerhalb der Stadt Salzburg die Parkgebühr samt dem Erhöhungsbetrag gemäß § 3 Abs 4 erster Satz entrichtet oder eine Sicherheit gemäß Abs 2 geleistet worden ist;
2. in der Stadt Salzburg die in einer allfälligen Organstrafverfügung verhängte Strafe (§ 12 Abs 5) entrichtet oder eine Sicherheit gemäß Abs 2 geleistet worden ist.“

6. § 10 entfällt.

7. Im § 12 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 wird angefügt:

„e) in Ausübung des Amtes das Dienstabzeichen nicht oder nicht in der gehörigen Weise trägt oder den Dienstausweis über gehörig vorgebrachtes Verlangen nicht vorweist oder der Pflicht, jede Änderung in den die Bestellung zum Wacheorgan betreffenden Umständen oder den Verlust des Dienstabzeichens oder des Dienstausweises der Behörde zu melden oder derselben das Dienstabzeichen oder den Dienstausweis vorzulegen oder abzugeben, nicht nachkommt.“

7.2. Im Abs 2 wird angefügt: „Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 lit b sind weiters nicht zu bestrafen, wenn der Lenker wegen derselben Tat gemäß Abs 1 lit a zu bestrafen ist.“

7.3. Im Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.3.1. Vor dem ersten Wort „Verwaltungsübertretungen“ wird die Wortfolge „Außerhalb der Stadt Salzburg begangene“ eingefügt.

7.3.2. Der letzte Satz entfällt.

7.4. Im Abs 4 wird nach dem Ausdruck „2.200 €“ die Wortfolge „sowie im Fall des Abs 1 lit e mit Geldstrafe bis zu 220 €“ eingefügt und angefügt: „Liegen einer Verwaltungsübertretung nach Abs 1 lit d unbefugt geführte Abzeichen zugrunde, sind diese für verfallen zu erklären.“

7.5. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Bei Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 lit a und b können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis 30 € eingehoben werden.“

(6) Geldstrafen auf Grund dieses Gesetzes, die für in der Stadt Salzburg begangene Verwaltungsübertretungen verhängt werden, fließen der Stadt Salzburg zu.“

8. Im § 12a wird in der Z 1 der Ausdruck „29/2000“ durch den Ausdruck „10/2004“, in der Z 2 der Ausdruck „142/2000“ durch den Ausdruck „52/2005“ und in der Z 3 der Ausdruck „138/2000“ durch den Ausdruck „117/2002“ ersetzt.

9. Nach § 13 wird angefügt:

„§ 14

(1) Die §§ 1, 2 3, 9 Abs 4, (§§) 12 und 12a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Parkgebührengesetz für die Stadt Salzburg, LGBl Nr 28/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 117/2001, außer Kraft. Verordnungen über die Abgabenausschreibung auf Grund des genannten Gesetzes gelten als solche auf Grund dieses Gesetzes weiter. Auf bis dahin nach dem Parkgebührengesetz für die Stadt Salzburg begangene Verwaltungsübertretungen finden die bisher geltenden Vorschriften weiter Anwendung.

(3) Verordnungen auf Grund der im Abs 1 angeführten Bestimmungen können bereits vor deren Inkrafttreten erlassen werden; sie werden jedoch frühestens mit 1. Jänner 2006 wirksam.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Inhalt des Gesetzentwurfes ist zweierlei:

Zum einen sollen hinkünftig bestimmte, im Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetz vorgesehene Regelungen auch auf die Stadt Salzburg Anwendung finden, etwa die Möglichkeit, die Abgabepflicht auf Bereiche außerhalb von Kurzparkzonen auszudehnen, eine Pauschalierung von Parkgebühren vorzusehen oder Wegfahrsperrern als Sicherungsmittel anzubringen. Obwohl das System der Sanktionierung bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der Parkgebühr angesichts bester Bewährung in der Praxis und diesbezüglichen Einvernehmens mit Vertretern der Stadt Salzburg weiterhin differenziert bleiben soll (dh abgabenrechtliche Regelung für die Landgemeinden; verwaltungsstrafrechtliche Regelung für die Stadt Salzburg), wird vorgeschlagen, auch als Maßnahme der Rechtsbereinigung das Parkgebührengesetz für die Stadt Salzburg aufzuheben und – soweit erforderlich – in das Gemeinde-Parkgebührengesetz zu integrieren bzw dessen Anwendungsbereich auszudehnen. Damit wird auch die Überwachung der Abgabepflicht durch die Bundespolizeidirektion Salzburg (§ 4 des Parkgebührengesetzes für die Stadt Salzburg) fallen gelassen, da eine solche in der Praxis neben den besonderen Aufsichtsorganen ohnedies nicht erfolgte. Auch diesbezüglich soll für das ganze Land eine einheitliche Rechtslage gelten.

Zum anderen tragen die vorgesehenen Änderungen im Parkgebührenrecht der mit 1. Jänner 2006 wirksam werdenden neuen Rechtslage Rechnung, die sich für diesen Gegenstand aus dem Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl I Nr 156/2004, ergibt. Es handelt sich dabei um verfassungsrechtlich indizierte, notwendige Anpassungen.

1.2. Die Parkgebührengesetze fußten bisher auf dem so genannten „Abgabenfindungsrecht der Länder“, welches verfassungsrechtlich aus § 8 Abs 3 F-VG und einfachgesetzlich aus der rein demonstrativen Aufzählung der ausschließlichen Landes- bzw Gemeindeabgaben im FAG abgeleitet werden kann. Seine Bedeutung liegt darin, dass die Landesgesetzgebung auf Grund ihrer Kompetenz nach § 8 Abs 1 F-VG auch im FAG nicht genannte Abgaben als ausschließliche Landes- bzw Gemeindeabgaben zu regeln vermag, wenn die Schranken des § 8 Abs 3 F-VG (keine gleichartigen Abgaben vom selben Besteuerungsgegenstand neben Bundesabgaben) sowie § 8 Abs 4 F-VG (Einheit des Wirtschafts-, Währungs- und Zollgebiets; Unzulässigkeit bestimmter Verbrauchsabgaben) eingehalten werden. Diese Voraussetzungen lagen bis zur Erlassung des FAG 2005 für die landesgesetzliche Regelung von Parkgebühren vor, so dass der Landesgesetzgeber die beiden Gesetze verfassungskonform erlassen konnte. Er machte dabei auch von seiner Möglichkeit nach § 8 Abs 5 F-VG Gebrauch, die Gemeinden zu ermächtigen, solche Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erhe-

ben, und bestimmte – den Erfordernissen des § 8 Abs 5 F-VG Rechnung tragend – die wesentlichen Merkmale der Parkgebühr näher, insbesondere ihr zulässiges Höchstausmaß.

Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2005 tritt nun mit Wirkung ab 1. Jänner 2006 insoweit eine Änderung der kompetenzrechtlichen Grundlagen ein, als Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 nicht nur in die Liste der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben aufgenommen (§ 14 Abs 1 Z 17 FAG 2005) und zugleich als ausschließliche Gemeindeabgaben eingeordnet werden (§ 14 Abs 2 FAG 2005), sondern – und dies ist die entscheidende Neuregelung, die legislativen Handlungsbedarf erzeugt – darüber hinaus auch die Gemeinden gemäß § 7 Abs 5 F-VG iVm § 15 Abs 3 Z 5 FAG 2005 (also nunmehr bundesrechtlich) ermächtigt werden, entsprechende Abgaben durch Verordnung auszuschreiben.

Dem Landesgesetzgeber ist es nicht verwehrt, in Ausübung der ihm nach § 8 Abs 1 F-VG übertragenen Kompetenz zur gesetzlichen Regelung der ausschließlichen Gemeindeabgaben derartige Regelungen auch für Abgaben zu treffen, die nach § 7 Abs 5 F-VG den Gemeinden in das so genannte „freie Beschlussrecht“ übertragen wurden. Er darf aber die durch die Bundesgesetzgebung eingeräumte Ermächtigung, die den Gemeinden ein Mindestmaß an Abgabenaufonomie im Verhältnis zur Landesgesetzgebung garantieren soll (vgl. *Ruppe* in Korišek/Holoubek [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [2000] § 7 F-VG Rz 39), nur konkretisieren oder allenfalls – gestützt auf § 8 Abs 5 F-VG – erweitern, nicht aber beschneiden oder einschränken (vgl. zB VfSlg 2170/1951, 8099/1977, 10.738/1985, 11.294/1987, 15.107/1998).

1.3. Grundsätzlich bestünde eine Alternative darin, die Parkgebührengesetze zur Gänze aufzuheben und die darin getroffenen Regelungen vollständig den Gemeinden auf Basis von § 7 Abs 5 F-VG iVm § 15 Abs 3 Z 5 FAG 2005 zu überlassen. Verfassungsrechtlich stünde einer solchen Maßnahme hinsichtlich des materiellen Steuerrechts nichts im Weg, da eine über die bundesgesetzliche Ermächtigung hinausgehende landesgesetzliche Determinierung der Abgabenerhebung durch die Gemeinden nicht gefordert ist (vgl. VfSlg 5156/1965, 7227/1973, 10.738/1985, 14.642/1996; *Ruppe*, aaO Rz 41 mwN). Dies hätte aber zur Folge, dass bei Aufhebung der bundesgesetzlichen Ermächtigung im FAG keine Grundlage mehr für die Einhebung von Parkgebühren bestünde (vgl. dazu etwa auch VfSlg 15.395/1998). Außerdem könnten die Gemeinden das in den Gesetzen enthaltene Organisationsrecht für die Aufsichtsorgane nicht regeln und keine Strafbestimmungen schaffen, sondern lediglich bestimmte Tatbestände als Verwaltungsübertretung erklären, wobei sich der Strafraum nach Art VII EGVG bemessen würde und im Vergleich zu den geltenden Gesetzen überaus niedrig wäre. Schließlich bestünde kein einheitliches Parkgebührenrecht mehr.

1.4. Ein landesgesetzliches Parkgebührenrecht soll daher weiterhin bestehen, wobei verfassungsrechtlich verpönte Einschränkungen der finanzausgleichsrechtlichen Ermächtigung beseitigt werden:

Zum einen darf der Landesgesetzgeber auf Grund der erwähnten Judikatur keinen Höchstbetrag für die Abgabe im Anwendungsbereich der bundesgesetzlichen Ermächtigung vorsehen. Die bisherigen Bestimmungen in den beiden Parkgebührengesetzen, die die Höhe der Abgabe nach oben begrenzen, haben daher zu entfallen, soweit sie sich auf Kurzparkzonen beziehen. Nach dem künftig auch für die Stadt Salzburg maßgeblichen Gemeinde-Parkgebührengesetz kann die Gebührenpflicht generell auf öffentlichen Straßen, also auch außerhalb von Kurzparkzonen verordnet werden, sodass insoweit angesichts der Beschränkung der bundesgesetzlichen Ermächtigung auf Kurzparkzonen keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit besteht, das landesgesetzliche Abgabenhöchstausmaß zu eliminieren. Es soll daher auch aufrecht bleiben.

Zum Zweiten räumt die finanzausgleichsrechtliche Ermächtigung die Möglichkeit ein, über das Parken hinaus das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen der Abgabepflicht zu unterwerfen. Dies hat angesichts der Ausnahme für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (§ 15 Abs 3 Z 5 lit g FAG 2005) für das Abstellen (Halten) des Fahrzeuges für die Dauer bis zu zehn Minuten Bedeutung, wofür die Gemeinden die Parkgebührenpflicht einführen könnten. Es werden daher die erforderlichen Änderungen vorgeschlagen, wobei aber auch eine klarstellende Bestimmung eingefügt werden soll, dass die sich Gemeinden (einschließlich der Stadt Salzburg) weiterhin auf eine Gebührenpflicht für das Parken (also zehn Minuten übersteigendes Stehenlassen des Fahrzeuges, vgl § 2 Z 28 StVO 1960) beschränken können.

Schließlich sind nach den zutreffenden Erläuterungen zum FAG 2005 (vgl RV 702 BlgNR 22 GP) auch (im Vergleich zur bundesgesetzlichen Ermächtigung im § 15 Abs 3 Z 5 FAG 2005) zusätzliche Ausnahmen von der Abgabepflicht unzulässig. Der Ausnahmekatalog des § 15 Abs 3 Z 5 FAG 2005 wird daher lediglich übernommen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

§ 8 Abs 1 F-VG iVm § 14 Abs 1 Z 17 FAG 2005 betreffend Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960. Für die Parkgebühren außerhalb von Kurzparkzonen gilt das unter Pkt 1. erwähnte Abgabenfindungsrecht der Länder unverändert.

3. EU-Konformität:

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Den Gebietskörperschaften entstünde bei einem Gesetzwerden des Vorschlags kein Mehraufwand. Durch den Wegfall des Höchstmaßes der Parkgebühr wären für die Gemeinden zusätzliche Einnahmen möglich. Mehreinnahmen wären insbesondere für die Stadt Salzburg lukrierbar, da auch der Gemeinderat der Stadt Salzburg in Zukunft außerhalb von Kurzparkzonen eine Gebührenpflicht für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in einer entsprechenden Verordnung vorsehen kann.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Kritik am Entwurf wurde von der Wirtschaftskammer Salzburg geübt. Dass das Abstellen von Fahrzeugen bereits ab der ersten Minute des Abstellens kostenpflichtig sein könne, ziehe gravierende Nachteile für die von Laufkundschaft bzw kurzfristigen Einkäufen lebenden Nahversorger nach sich. Dem ist zu entgegnen, dass der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich dazu verpflichtet ist, den Gemeinden die Möglichkeit zur Gebühreneinhebung ab der ersten Minute des Abstellens eines Kraftfahrzeuges zu eröffnen. Das Anliegen ist daher an die Verordnungsgeber (Gemeinden bzw Stadt Salzburg) heranzutragen.

Die Wirtschaftskammer Salzburg spricht sich weiters gegen die nunmehr auch der Stadt Salzburg eingeräumte Möglichkeit aus, außerhalb von Kurzparkzonen Parkgebühren einzuheben. Die Schaffung einer diesbezüglichen landesgesetzlichen Ermächtigung ist ein ausdrücklicher Wunsch der Stadt Salzburg. An ihr – und nicht am Landesgesetzgeber – wird es auch liegen, durch entsprechende Ausgestaltung der Parkgebührenverordnung eine im Hinblick auf die von der Wirtschaftskammer zu vertretenden Interessen befriedigende Lösung zu treffen.

Das Anliegen der Wirtschaftskammer, eine dem bisherigen § 1 Abs 2 Z 3 des Parkgebührengesetzes für die Stadt Salzburg entsprechende Bestimmung wieder aufzunehmen, um das 3-Stunden-Gratisparken am Samstag in den Kurzparkzonen der Stadt Salzburg weiterhin zu ermöglichen, wurde aufgegriffen (§ 1 Abs 2a). Damit soll Schlussfolgerungen in die gegenteilige Richtung, die am Wegfall der im Jahr 2000 geschaffenen Bestimmungen anknüpfen könnten, der Boden entzogen werden.

Der Salzburger Gemeindeverband lehnt die Normierung einer Obergrenze für Parkgebühren außerhalb von Kurzparkzonen ab. Demgegenüber wird eine solche dort, wo der Landesgesetzgeber nunmehr noch ein Höchstausmaß festlegen kann, nämlich außerhalb von Kurzparkzonen, weiterhin für sinnvoll und für jegliche gesetzliche Ermächtigung zur Abgabeneinhebung wesentlich erachtet. Außerdem wird dadurch den von der Wirtschaftskammer Salzburg artikulierten Bedenken, es gehe sinngemäß nur um das „Abzocken der Bürger“ bzw um die Sanierung öffentlicher Haushalte, begegnet.

Auch dem weiteren Vorschlag des Salzburger Gemeindeverbandes, eine generelle, nicht an weitere Voraussetzungen geknüpfte Solidarhaftung des Zulassungsbesitzers für die Parkgebühren vorzusehen, wird nicht entsprochen. Eine Solidarhaftung des Zulassungsbesitzers, ohne diese an Schwierigkeiten bzw die Unmöglichkeit der Ermittlung des Lenkers zu knüpfen (vgl § 3 Abs 6), wäre verfassungsrechtlich bedenklich (sachwidrige Haftung für fremde Schuld; vgl zB VfSlg 2896/1955, 11.921/1988, 15.200/1998). Außerdem soll auf ausdrücklich geäußerte gegenteilige Haltungen – die Wirtschaftskammer hat eine solche Haftung dezidiert abgelehnt – Rücksicht genommen werden.

Aufgegriffen wird dagegen ein Vorschlag des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Salzburg: Durch Einbeziehung des § 45 Abs 4a StVO 1960 in den § 2 Abs 2 wird gesetzlich klargestellt, dass nicht nur die Wohnbevölkerung, sondern auch die in einem durch straßenpolizeiliche Verordnung bestimmten Gebiet ständig tätigen Personen (§ 43 Abs 2a Z 2 StVO 1960) in der Verordnung über die Abgabenausschreibung von der Parkgebühr ausgenommen werden können oder diesen Personen die Möglichkeit eingeräumt werden kann, die Parkgebühr in Form von Bauschbeträgen je Kalendermonat zu entrichten.

Schließlich wird dem Wunsch der Stadt Salzburg, dass die gesetzliche Grenze für im Organmandatsweg eingehobene Strafbeträge (von 22 €) auf 36 € angehoben wird, teilweise Rechnung getragen. Mit der Anhebung auf 30 € wird der gesetzliche Höchstbetrag der Steigerung des Verbraucherpreisindex seit Inkrafttreten des Parkgebührengesetzes für die Stadt Salzburg (1.5.1989) weitgehend angepasst, so dass der Verwaltungsstrafbehörde 1. Instanz (Bürgermeister der Stadt Salzburg) der Spielraum erhalten bleibt, die Höhe für die so eingehobenen Strafbeträge festzulegen, um dem Unrechtsgehalt von Parkgebührenverstößen gerecht zu werden und die verwaltungsökonomische Ahndung von Übertretungen im Organmandatsweg nicht zu gefährden.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1, 2.2, 2.7, 2.8, 4.1 bis 4.3:

Es erfolgt eine terminologische Umstellung von „Parken“ auf „Abstellen“, um nicht die auf das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge Bezug nehmende finanzausgleichsrechtliche Ermächtigung der Gemeinden zur Ausschreibung der betreffenden Abgabe verfassungswidrig zu beschneiden. Die Abgabe selbst soll aber nach wie vor als „Parkgebühr“ bezeichnet werden, und zwar auch dann, wenn durch die Ausschreibungsverordnungen jedes Abstellen abgabepflichtig gestellt werden sollte. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird nicht ein bloßes Abstellen, sondern das Parken die Gebührenpflicht auslösen; zudem hat sich dieser Begriff in der Praxis entsprechend eingebürgert.

Zu Z 2.1 und Z 10:

Der Anwendungsbereich des Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetzes wird auf die Stadt Salzburg erstreckt und gleichzeitig das Parkgebührengesetz für die Stadt Salzburg aufgehoben.

Zu Z 2.3, 4.3 und 7.3.1.

In der Stadt Salzburg braucht eine Parkgebührenverordnung die Höhe des Einhebungszuschlags und des Erhöhungsbetrages nicht zu enthalten, da dies Instrumente der abgabenrechtlichen Einbringung der Parkgebühren sind (vgl § 3 Abs 4), während nach dem in Bezug auf die Stadt Salzburg nunmehr ins Gemeinde-Parkgebührengesetz implantierten System des zur Aufhebung vorgeschlagenen Parkgebührengesetz für die Stadt Salzburg nicht zwingend eine abgabenrechtliche Einbringung, sondern eine verwaltungsstrafrechtliche Sanktionierung der nicht gehörigen Gebührentrichtung vorgesehen ist. Letzteres ist einfacher handhabbar und entspricht somit der Verwaltungsökonomie; in den Landgemeinden soll aber einer verwaltungsbehördlichen Abstrafung der Versuch der abgabenrechtlichen Einbringung (nachträgliche Einhebung mit Bescheid) vorgeschaltet bleiben, da ansonsten auf die Bezirkshauptmannschaften als außerhalb der Stadt Salzburg zuständige Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz (§ 26 Abs 1 VStG) ein nicht zu vertretender – vom Land zu tragender – Mehraufwand zukäme, zumal es bei diesem System ja angezeigt wäre zu normieren, dass die Geldstrafen der jeweiligen Gemeinde zufließen (analog zu § 12 Abs 6). Auch bietet die Begründung einer Zuständigkeit des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich als Verwaltungsstrafbehörde in den Landgemeinden keine brauchbare Alternative.

Zu Z 2.4:

Zwar kann in Zukunft nicht nur das Parken, sondern auch das Abstellen mit einer Abgabe belegt werden. Der Klarstellung halber soll aber jeweils eine Bestimmung geschaffen werden, nach der die Gemeinden bzw die Stadt Salzburg nach wie vor nur das Parken als Abgabegenstand vorsehen können (dh anordnen können, dass Parkgebühren nur zu entrichten sind, wenn das Abstellen eine bestimmte Mindestdauer überschreitet).

Zu Z 2.5 und 2.6:

Die Regelungen über das Höchstausmaß der Abgabe bzw von Bauschbeträgen entfallen, soweit sie sich auf Kurzparkzonen beziehen.

Zu Z 3:

Für die Ausnahmen von der Abgabepflicht wird der Ausnahmenkatalog des § 15 Abs 3 Z 5 FAG 2005 übernommen. Da landesgesetzlich nur eine Erweiterung, aber keine Einschränkung

des bundesgesetzlich eingeräumten freien Beschlussrechts der Gemeinden erfolgen kann, wären Ausnahmen, die über jene im § 15 Abs 3 Z 5 FAG 2005 vorgesehenen hinausgehen, ab 1.1.2006 verfassungswidrig. Zwar scheinen die Ausnahmen, die das Gemeinde-Parkgebührengesetz in seinem § 2 kennt, im Wesentlichen auch von § 15 Abs 3 Z 5 FAG 2005 erfasst, doch sind etwa nach § 2 Abs 1 lit d Gemeinde-Parkgebührengesetz alle Fahrzeuge, die für die Gemeinden zugelassen und als solche gekennzeichnet sind und in Ausübung der Gemeindeverwaltung geparkt werden, von der Abgabepflicht ausgenommen, während § 15 Abs 3 Z 5 lit f FAG 2005 solche Fahrzeuge nur dann von der Abgabepflicht ausnimmt, wenn es sich nicht um Personenkraftfahrzeuge handelt. Das Landesgesetz würde daher ohne Änderung auch Personenkraftfahrzeuge von Gemeinden von der Parkgebühr ausnehmen und insoweit die bundesgesetzlich erfolgte Ermächtigung der Gemeinden zur Abgabenerhebung einschränken. Dies wäre verfassungsrechtlich bedenklich, wenn auch nicht angenommen wird, dass die Gemeinden das Parken ihrer eigenen Personenkraftfahrzeuge besteuern würden.

Nicht verschwiegen werden soll, dass die generelle Übernahme des finanzausgleichsrechtlichen Ausnahmenkataloges auch dazu führt, dass eine zulässige landesgesetzliche Einschränkung der Ausnahmen nicht erfolgt. So werden auch Fahrzeuge des Bundes und des Landes ausgenommen, obwohl sich die Ausnahme wie bisher auf Gemeinde- bzw Stadtfahrzeuge beschränken könnte. Die bloße Übernahme dient aber der Einheitlichkeit der Ausnahmen.

Die Regelung im § 2 Abs 2 des Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetzes, nach der bei Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs 2 oder 4 StVO 1960 keine Parkgebühr vorgesehen werden darf, ist eine Einschränkung der bundesgesetzlichen Ermächtigung an die Gemeinden zur Erhebung von Abgaben in Kurzparkzonen. Sie soll daher in eine „Kann“-Bestimmung umgewandelt werden. Der Einheitlichkeit halber wird vorgeschlagen, dass dies auch für Parkgebühren außerhalb von Kurzparkzonen gilt, obwohl insoweit kein zwingender Handlungsbedarf aus verfassungsrechtlichen Gründen besteht, weil sich die bundesgesetzliche Ermächtigung auf Kurzparkzonen beschränkt. Zudem wird die Regelung auch auf Ausnahmegewilligungen nach § 45 Abs 4a StVO 1960 erstreckt, sodass nicht nur die Wohnbevölkerung, sondern auch die in einem durch straßenpolizeiliche Verordnung bestimmten Gebiet ständig tätigen Personen (§ 43 Abs 2a Z 2 StVO 1960) von der Parkgebühr ausgenommen werden können oder diesem Personenkreis die Möglichkeit eingeräumt werden kann, die Parkgebühr in Form von Bauschbeträgen je Kalendermonat zu entrichten.

Zu Z 4.4:

Die Textierung der Bestimmung über die Auskunftspflicht soll an § 103 Abs 2 KFG angeglichen werden, um sicherzustellen, dass die vom Zulassungsbesitzer benannte Person jedenfalls, dh entweder wegen nicht gehöriger Entrichtung der Parkgebühr oder wegen mangelnder bzw falscher Auskunft ihrerseits belangt werden kann (vgl VwGH 28.1.2000, 98/02/0256; 14.7.2000, 2000/02/0065).

Zu Z 5:

Die Regelungen über Wegfahrsperrn, die künftig auch in der Stadt Salzburg zur Anwendung kommen sollen, sind an das beibehaltene System der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionierung an Stelle abgabenrechtlicher Einbringung (vgl die Erläuterungen zu Z 2.3, 4.3 und 7.3.1) anzupassen.

Zu Z 6:

Ausschließliche Gemeindeabgaben an eine Zweckbindung zu koppeln, ist jedenfalls bei solchen auf Grund des freien Beschlussrechtes der Gemeinden verfassungswidrig (vgl *Ruppe*, aaO Art 8 F-VG Rz 38). Diese Bestimmung soll daher entfallen.

Zu Z 7:

In die Strafbestimmung werden bisher zwar vom Parkgebührengesetz für die Stadt Salzburg, aber nicht vom Gemeinde-Parkgebührengesetz erfasste Tatbestände (Z 7.1, 7.4) und sonstige für das Parkgebührensysteem in der Stadt Salzburg weiter maßgebliche Regelungen (7.5) integriert. Daneben erfolgt eine systematische Verbesserung (Z 7.2, 7.3.2). Zur Erhöhung der Obergrenze für Organstrafverfügungen siehe die Ausführungen unter Pkt 5.

Zu Z 8:

Die Gesetzeszitate werden an erfolgte Änderungen angepasst.

Zu Z 9:

Das Datum des Inkrafttretens ist durch die am 1. Jänner 2006 wirksam werdende einschlägige finanzausgleichsrechtliche Ermächtigung bedingt (vgl § 15 Abs 3 Z 5 FAG 2005, BGBl I Nr 156/2004). Das Übergangsrecht soll in das nach dem genannten Zeitpunkt allein maßgebliche Salzburger Gemeinde-Parkgebührengesetz integriert werden, da es so für den Rechtsanwender besser greifbar erscheint als in einem eigenen Artikel II.

Durch die Aufhebung des Parkgebührengesetzes für die Stadt Salzburg und Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gemeinde-Parkgebührengesetzes auf die Stadt Salzburg ergeben sich für den Bereich der Stadt Salzburg zusammengefasst insbesondere folgende Neuerungen:

- Parkgebühren können auch außerhalb von Kurzparkzonen eingehoben werden.
- Es kann vorgesehen werden, dass die Parkgebühr auch in Bauschbeträgen je Kalendermonat entrichtet werden kann.
- Aufsichtsorgane können Wegfahrsperrn als Sicherungsmaßnahme anbringen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.